

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
Buhnenbau Westdarß
zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten vor Sturmfluten

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)
vom 09.08.2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat die Genehmigung zur Erneuerung und Verlängerung der Landteile von zwei Buhnen sowie für den Neubau von 4 Holzpfehlbuhnen im Vorhabensbereich KKM F183.100 - KKM F183.650 der Gemeinde Born / Westdarß beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als für diese Küstenschutzmaßnahme zuständige Genehmigungsbehörde hat für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 18 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Küstengebiet vor dem Westdarß wird intensiv touristisch genutzt.
- Versiegelungen erfolgen kleinflächig durch die Rammung der Buhnenpfähle (ca. 61 m²).
- Geringfügige Beeinträchtigungen ergeben sich im erweiterten Buhnenfeld durch Beeinflussung des Strömungsgeschehens mit Akkumulation von sandigem Sediment.
- Das Projekt verursacht eine temporäre Trübung des Wasserkörpers, der aufgrund seiner exponierten Lage einer ständigen Durchmischung unterliegt. Geringfügige und lokale Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Beeinflussung des Strömungsgeschehens im erweiterten Buhnenfeld.
- Der Strandbereich wird hinsichtlich der Biotopausstattung als „Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee“ (KSI) charakterisiert.
- Versiegelungen von Biotopen erfolgen kleinflächig. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Beeinflussung des Strömungsgeschehens. Biotopbeeinträchtigungen sind als Eingriffe bewertet und bilanziert.
- Das Vorhaben tangiert Natura 2000-Gebiete, das EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“, die marinen GGB „Darßer Schwelle“ und GGB „Darß“.
- Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für diese Schutzgebiete schließen vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete aus.
- Das Vorhaben erfolgt innerhalb der Pflege- und Entwicklungszone des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“. Die Maßnahme steht dem Entwicklungsziel der natürlichen Küstendynamik entgegen, ist jedoch für die Gewährleistung des Küstenschutzes für Ahrenshoop und Ortslagen am Bodden zwingend erforderlich. Die Zustimmung des Nationalparkamtes liegt vor.
- Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Boden, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvpverbund.de/portal/>) bekannt gegeben.